



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn**

Per E-Mail an: Kapazitaeten.Gas@bnetza.de

16.12.2019

Konsultation zum Bericht nach § 11 Abs. 3 GasNZV - Folgen der Einführung untertägiger Kapazitäten

Stellungnahme von EFET Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum Bericht der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) zu den Folgen der Einführung untertägiger Kapazitäten Stellung zu nehmen, möchten wir uns bedanken.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum in der Einleitung des Berichts die Einführung von Day-Ahead-Kapazitäten thematisiert und dort als Auslöser einer „nicht verursachungsgerechten Umverteilung von Netzkosten“ beschrieben wird. Eine Bewertung der Einführung von Day-Ahead-Kapazitäten wäre komplexer als es dieser Absatz suggeriert, dies ist jedoch nicht die Zielsetzung dieses Berichts.

Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass die Einführung untertägiger Buchungsmöglichkeiten keine Auswirkungen auf das Ausgleichs- und Regenergiesystem und/oder die Höhe der spezifischen Fernleitungsentgelte entfaltet.

Wir teilen die Einschätzung, dass durch die Einführung der untertägigen Kapazitätsbuchungen keine negativen Auswirkungen entstanden sind. Allerdings ist bedauerlich, dass der Bericht keine Aussagen zu den positiven Auswirkungen untertägiger Buchungsmöglichkeiten enthält. Wir sind überzeugt, dass die nun untertäglich zusätzlich bereit gestellte Flexibilität teurere Flexibilitätsquellen in den deutschen Strom- und Gasmärkten verdrängt. Daraus resultiert eine Stärkung des Wettbewerbs im kurzfristigen Gas- und ebenso im Stromhandel. Insbesondere in Kapitel 2.2 des Berichts (Auswirkungen auf das Regenergiesystem) hätte dieser Effekt betrachtet werden müssen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Höhe der spezifischen Fernleitungsentgelte hätten wir uns eine Analyse gewünscht, ob die Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte die Zahl von Kapazitätsbuchungen insgesamt verändert, denn dies hätte u.U. eine Senkung der Fernleitungsentgelte zur Folge.

Des Weiteren wird in Kapitel 2.3 des Berichts ausgeführt, dass sich dieses Bild durch die Einführung der „Stundenpreise“ (eigentlich: „Rest-of-the-day-Preise“) am 1.1.2020 ändern könnte, worauf in den Festlegungen „Margit“ und „Beate“ mit der Einführung eines Multiplikators von 2 für untertägige Buchungen bereits reagiert wurde.

Zunächst möchten wir anmerken, dass die von den FNB gewählte Bezeichnung „Stundenpreise“ irreführend ist, da sie fälschlicherweise suggeriert, dass Transportkunden Kapazitäten für einzelne Stunden buchen und bezahlen würden. Die Bezeichnung „Rest-of-the-day-Preise“ wäre zutreffender, denn der Transportkunde muss bei einer untertägigen Buchung immer den gesamten Resttag buchen und bezahlen.

Ob sich das Bild zum 1.1.2020 ändern würde, oder nicht, ist ungewiss. Denn es ist auch nach der Einführung von „Rest-of-the-day-Preisen“ wahrscheinlich, dass untertägige Kapazitätsbuchungen, insbesondere an Kraftwerken, vermehrt vormittags stattfinden um die im Strommarkt auftretenden Preisspitzen zu bedienen. In diesen Fällen würden also auch nach der Einführung der „Rest-of-the-day-Preise“ selbst untertägige Buchungen den Großteil des Gastages umfassen. Durch die Einführung des Multiplikators „2“ wären diese Buchungen dann in Summe teurer als die Day-Ahead-Buchung, was wir nicht für sinnvoll halten.

Wir möchten daher in diesem Zusammenhang nochmals unsere kritische Sicht auf die Höhe des Multiplikators für untertägige Buchungen von 2,0 für das Jahr 2020 unterstreichen. Wir empfehlen dringend, wie heute weiterhin für die untertägige Buchung nicht vom Multiplikator der Day-Ahead Buchung abzuweichen, bis die Praxis untertägiger Buchungen tatsächlich eine Anpassungsnotwendigkeit aufzeigt. Dies haben wir in unseren Stellungnahmen zu den Festlegungsverfahren „Margit“ und „Beate“ ausgeführt¹.

Falls die Multiplikatoren für Day-Ahead und Within-Day Buchungen wie vorgesehen voneinander abweichen, dann muss klargestellt werden, dass für die Höhe des Multiplikators grundsätzlich die Produktlaufzeit, nicht der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend ist. Beträgt die Laufzeit weniger als 24 Stunden, ist der Multiplikator für untertägige Kapazitäten anzuwenden. Bei einer Laufzeit von 24 Stunden und mehr ist der Tagesmultiplikator bzw. der entsprechende Multiplikator für Monats- und Quartalsprodukte anzuwenden. Wenn also eine Buchung in der ersten Within-Day Auktion (um 2:30) stattfindet und damit den gesamten folgenden Gastag abdeckt, sollte der gleiche Multiplikator wie bei der Day-Ahead Auktion Anwendung finden.

Darüber hinaus möchten wir einen Vorschlag unterbreiten, der der Erhöhung der Marktliquidität dient. Aufgrund des Auktionskalenders kann in der halben Stunde jeweils nach Beendigung der untertägigen Auktion nicht gehandelt werden, sondern erst wieder mit Beginn der nächsten Auktion. Das bedeutet, dass von 24 Stunden nur 12 Stunden gehandelt werden können. Das macht keinen Sinn, wenn Kapazitäten verfügbar sind. Die Auktionszeitpunkte sollten entsprechend angepasst werden, so dass weitere untertägige Kapazitätsauktionen angeboten werden und für den Transportkunden kein Leerlauf von 30 Minuten bis zur nächsten Auktion entsteht, in denen nicht gehandelt werden kann.

Für Rückfragen und weitere Erörterungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org

¹[Link zur Stellungnahme](#)